

## Habilitationsordnung der Fakultät für Geisteswissenschaften der Universität Hamburg (HabilO GW)

Vom 14. November 2012

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 25. Februar 2013 auf Grund von § 108 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 510, 518) die vom Fakultätsrat der Fakultät für Geisteswissenschaften am 14. November 2012 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene Habilitationsordnung genehmigt.

### § 1

#### Habilitation und Feststellung der Lehrbefähigung

(1) Die besondere Befähigung zur selbstständigen wissenschaftlichen Forschung in den von der Fakultät für Geisteswissenschaften vertretenen Fächern kann in dem nachfolgend geregelten Habilitationsverfahren nachgewiesen werden.

(2) In einem parallel stattfindenden Verfahren kann die Habilitandin bzw. der Habilitand die Feststellung der besonderen Befähigung zur selbstständigen wissenschaftlichen Lehre beantragen.

(3) Zeitgleich kann auch die Lehrbefugnis gemäß der Satzung der Universität Hamburg über die Verleihung der Lehrbefugnis als Privatdozentin oder Privatdozent gemäß § 17 Absatz 2 HmbHG (Privatdozentursatzung) vom 17. November 2011 erteilt werden.

### § 2

#### Habilitationsleistungen

Der Nachweis der Fähigkeit zur selbstständigen wissenschaftlichen Forschung wird durch eine Habilitationschrift in Gestalt einer Monographie oder durch wissenschaftliche Veröffentlichungen sowie durch ein Kolloquium erbracht. Wird der Nachweis durch wissenschaftliche Veröffentlichungen erbracht, müssen diese in einem verbindenden Text übergreifend interpretiert, bewertet und diskutiert werden. Bestehen die Habilitationsleistungen in Anteilen an gemeinschaftlicher Forschung, so müssen die Anteile an den Schriften durch die Autorinnen bzw. Autoren in der Weise ausgewiesen werden, dass sie deutlich abgrenzbar sind, damit sie der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller als eigene Leistung zugeordnet werden können und so selbstständig bewertet werden können.

## § 3

## Anzeige der Habilitationsabsicht

Die Absicht, die Zulassung zum Habilitationsverfahren zu beantragen, soll dem Dekanat spätestens sechs Monate vor Antragstellung nach § 4 schriftlich angezeigt werden.

## § 4

## Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren ist beim Dekanat schriftlich einzureichen. In ihm ist das Fach zu bezeichnen, für welches die Forschungs- und gegebenenfalls die Lehrbefähigung nachgewiesen werden soll.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die in deutscher oder englischer Sprache abgefasste Habilitationsschrift als gebundener Ausdruck sowie zusätzlich auf einem üblichen elektronischen Datenträger bzw. in gleicher Form die sonstigen schriftlichen Habilitationsleistungen nach § 2,
2. bei aus gemeinschaftlicher Forschungsarbeit entstandenen Habilitationsleistungen die Angaben nach § 2 Satz 3 und die Namen der anderen Verfasserinnen und Verfasser,
3. ein in deutscher Sprache verfasster Lebenslauf, der insbesondere über den Bildungsgang und die wissenschaftliche Fortbildung nach Abschluss des Hochschulstudiums Auskunft gibt,
4. die Promotionsurkunde in beglaubigter Abschrift,
5. ein vollständiges Schriftenverzeichnis,
6. eine Erklärung darüber, ob die Antragstellerin oder der Antragsteller die Habilitation bereits an einem anderen Fachbereich oder an einer anderen Fakultät versucht hat,
7. die eidesstattliche Versicherung, dass die Habilitationsleistungen ohne fremde Hilfeleistung angefertigt und nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt worden sind,
8. Nachweise über die Voraussetzungen nach § 5 Absatz 1 Nummern 1 und 2,
9. Nachweise über bisherige Lehrveranstaltungen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers,
10. im Falle eines Faches der Evangelischen Theologie eine Erklärung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers, dass sie bzw. er einer christlichen Kirche angehört. Der Habilitationsausschuss kann auf Empfehlung seines Mitglieds aus dem Fachbereich Evangelische Theologie über Ausnahmen von dieser Regel entscheiden.

(3) Die Habilitationsleistung ist in mindestens drei gebundenen Exemplaren einzureichen.

## § 5

## Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Habilitationsverfahren wird auf Antrag zugelassen, wer

1. in einem für die Habilitation relevanten Fach ein Studium an einer in- oder ausländischen wissenschaftlichen Hochschule erfolgreich abgeschlossen hat,
2. den Grad einer Doktorin oder eines Doktors in einem für die Habilitation relevanten Fach mit einem hervorragenden Ergebnis im In- oder Ausland erworben hat,
3. mindestens acht Semesterwochenstunden in der akademischen Lehre tätig gewesen ist.

(2) Ein außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erworbener Grad einer Doktorin oder eines Doktors oder eine entsprechende andere Prüfung kann als ausreichende Voraussetzung für die Habilitation anerkannt werden, wenn der Grad unter Bedingungen erworben wurde bzw. die Prüfung unter Bedingungen bestanden wurde, die den für den Erwerb des Grades einer Doktorin oder eines Doktors der Fakultät für Geisteswissenschaften der Universität Hamburg geltenden Bedingungen gleichwertig ist.

## § 6

## Ausschlussgründe

(1) Die Zulassung zum Habilitationsverfahren muss versagt werden,

1. wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller an anderer Stelle einen Habilitationsantrag gestellt hat, über den noch nicht abschließend entschieden worden ist, oder
2. wenn der Habilitationsantrag unvollständig ist oder ihm nicht alle notwendigen Unterlagen (§ 4) beigelegt sind und wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller trotz Fristsetzung durch die Dekanin oder den Dekan den Antrag und die Unterlagen nicht vervollständigt hat. Hat die Antragstellerin oder der Antragsteller das Versäumnis nicht zu vertreten, so setzt die Dekanin oder der Dekan ihr oder ihm eine neue Frist. Oder
3. wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller in einem früheren Habilitationsverfahren an einer anderen Universität ohne Erfolg geblieben ist.

## § 7

## Zulassung zum Habilitationsverfahren

Über die Zulassung zum Habilitationsverfahren entscheidet das Dekanat. Die Entscheidung ist der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Wird der Antrag auf Zulassung abgelehnt, ist der Bescheid schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 8

## Habilitationsausschuss

(1) Nach der Zulassung gemäß § 7 setzt das nach dem HmbHG zuständige Organ einen Habilitationsausschuss ein. Dieser trifft im weiteren Verfahren alle Entscheidungen im Sinne von § 9 dieser Ordnung.

(2) Der Ausschuss besteht aus der Dekanin als Vorsitzende bzw. dem Dekan als Vorsitzenden und mindestens drei hauptamtlichen Professorinnen oder Professoren. Die Dekanin bzw. der Dekan kann den Vorsitz an die Sprecherin bzw. den Sprecher des Fachbereichs oder deren Stellvertreterin bzw. Stellvertreter delegieren, zu dem das Fach gehört, für welches die Forschungs- und gegebenenfalls die Lehrbefähigung nachgewiesen werden soll.

Die bzw. der Vorsitzende ist nicht stimmberechtigt. Als Ausschussmitglieder können bestellt werden:

1. Professorinnen und Professoren der Fakultät für Geisteswissenschaften,
2. Professorinnen bzw. Professoren, die nicht hauptamtlich der Fakultät für Geisteswissenschaften angehören; der Anteil dieser Gruppe darf ein Drittel des Ausschusses nicht übersteigen,
3. andere habilitierte Mitglieder in der Fakultät für Geisteswissenschaften; der Anteil dieser Gruppe darf ein Drittel des Ausschusses nicht übersteigen,

#### 4. auswärtige Gutachterinnen und Gutachter der schriftlichen Habilitationsleistung.

Die stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses sind so auszuwählen, dass die Mehrheit einen möglichst engen Bezug in der Forschung zu den Fachgebieten hat, für welche die Antragstellerin bzw. der Antragsteller die Befähigung gemäß § 1 Absatz 1 nachweisen will. Ferner ernennt das nach dem HmbHG zuständige Organ zwei Ersatzmitglieder des Ausschusses und legt die Reihenfolge des Nachrückens in Fällen der Verhinderung von Ausschussmitgliedern fest.

Wird die Habilitation in einem Fach der Evangelischen Theologie angestrebt, ist sicherzustellen, dass dem Habilitationsausschuss habilitierte Mitglieder aus jedem der sechs im Fachbereich Evangelische Theologie vertretenen Fächer angehören.

### § 9

#### Verfahren im Habilitationsausschuss

(1) Über die schriftliche und die mündliche Habilitationsleistung entscheidet der Habilitationsausschuss in nicht öffentlicher Sitzung.

(2) Die Schlussabstimmungen über schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen erfolgen namentlich. Stimmenthaltungen sind unzulässig. Ungültige Stimmen werden als ablehnende Stimmen gewertet.

### § 10

#### Beurteilung der Habilitationsschrift

(1) Zur Beurteilung der Habilitationsschrift bzw. der sonstigen Habilitationsleistungen bestellt der Habilitationsausschuss mindestens zwei Gutachten, davon mindestens ein externes Gutachten und mindestens eines von einer hauptamtlichen Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer. Werden mehr als zwei Gutachten bestellt, muss die Antragstellerin bzw. der Antragsteller eine entsprechende Anzahl weiterer Exemplare der Habilitationsleistungen nachreichen.

(2) Die Gutachten sind schriftlich und unabhängig voneinander zu erstatten. Sie müssen eine näher begründete Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift bzw. der sonstigen Habilitationsleistungen enthalten.

(3) Die Gutachten sollen innerhalb von drei Monaten vorliegen.

(4) Die Gutachten sowie die Habilitationsschrift sind im Dekanat oder an einem vom Dekanat bestimmten Ort drei Wochen, in der vorlesungsfreien Zeit vier Wochen lang auszulegen. Alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie die habilitierten Mitglieder der Fakultät können die Habilitationsschrift und die Gutachten einsehen und eine schriftliche Stellungnahme abgeben, die den Habilitationsunterlagen beizufügen ist. Dieser Personenkreis ist vom Dekanat in geeigneter Weise über die Auslage der Habilitationsschrift und der Gutachten zu informieren. Für den Fall, dass Stellungnahmen während der Auslagefrist eingehen, kann das Dekanat ein weiteres externes Gutachten erstellen lassen.

(5) Nach der Beendigung des Auslageverfahrens entscheidet der Habilitationsausschuss nach Aussprache darüber, ob die schriftlichen Leistungen als Habilitationsleistungen im Sinne von § 1 anerkannt werden. Eine ablehnende Entscheidung ist vom Dekanat bzw. einem beauftrag-

ten Mitglied des Ausschusses schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Bestehen gegen die Annahme der schriftlichen Leistungen als ausreichende Habilitationsleistung erhebliche Bedenken, so kann der Habilitationsausschuss die Schriften der Antragstellerin oder dem Antragsteller ohne Entscheidung in der Sache zur Überarbeitung zurückreichen. Dafür ist eine Frist von mindestens sechs Monaten und längstens zwei Jahren zu beschließen; sie kann auf Antrag vom Habilitationsausschuss verlängert werden. Reicht die Antragstellerin oder der Antragsteller die Schrift nicht bis zum Ablauf der Frist wieder ein, so gilt der Habilitationsantrag als abgelehnt.

### § 11

#### Kolloquium

(1) Hat der Habilitationsausschuss die schriftliche Leistung als ausreichend anerkannt, findet eine mündliche Prüfung in der Form eines Kolloquiums mit wissenschaftlichem Vortrag und anschließender Diskussion statt. Für den Vortrag hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller noch vor dem Beschluss über die schriftliche Leistung drei zur allgemeinen Diskussion geeignete Themen vorzuschlagen, die in der Habilitationsschrift nicht behandelt worden sind. Der Habilitationsausschuss entscheidet über die Eignung der Themen und wählt für das Kolloquium eines aus. Wird ein Thema oder werden mehrere Themen als ungeeignet bewertet, muss die Antragstellerin oder der Antragsteller insoweit neue Themen benennen.

(2) Das Dekanat teilt der Antragstellerin oder dem Antragsteller das ausgewählte Thema mindestens vier Wochen vor dem Vortragstermin mit. Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann nach Mitteilung des ausgewählten Themas auf die Einhaltung der Frist verzichten.

(3) Das Kolloquium ist hochschulöffentlich und soll eine Gesamtdauer von 120 Minuten nicht überschreiten.

(4) Der Vortrag soll 30 bis 45 Minuten dauern. Er soll die Fähigkeit der Antragstellerin oder des Antragstellers belegen, einen wissenschaftlich bedeutsamen Sachverhalt vertieft vorzutragen und zu erörtern.

(5) An den Vortrag schließt sich eine Diskussion unter der Leitung der oder des Vorsitzenden des Habilitationsausschusses an. Neben den Mitgliedern des Habilitationsausschusses steht auch allen Professorinnen und Professoren sowie allen habilitierten Mitgliedern der Fakultät für Geisteswissenschaften das Fragerecht zu.

### § 12

#### Entscheidung über das Kolloquium

(1) Nach dem Kolloquium entscheidet der Habilitationsausschuss in nicht öffentlicher Sitzung über die Anerkennung als mündliche Habilitationsleistung.

(2) Beschließt der Habilitationsausschuss die Anerkennung als Habilitationsleistung, so entscheidet er anschließend über das Fach, für welches die Fähigkeit nach § 1 Absatz 1 nachgewiesen ist. Die Entscheidung wird der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden unverzüglich mitgeteilt.

(3) Lehnt der Habilitationsausschuss die Anerkennung als Habilitationsleistung ab, so ist die Entscheidung der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller von der bzw. dem Vorsitzenden unverzüglich mündlich mitzuteilen. Die ablehnende Entscheidung ist zusätzlich innerhalb von zwei Wochen von der bzw. dem Vorsitzenden des Habilitations-

ausschusses schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Ein erneutes Kolloquium ist frühestens nach drei Monaten möglich. Darüber entscheidet der Habilitationsausschuss. § 11 gilt für das erneute Kolloquium entsprechend. Ein weiteres Kolloquium ist ausgeschlossen.

#### § 13

##### Veröffentlichung der schriftlichen Habilitationsleistung

(1) Die schriftliche Habilitationsleistung muss veröffentlicht werden. Das Dekanat legt im Einklang mit den Anforderungen der Staats- und Universitätsbibliothek fest, wie viele Exemplare der gedruckten oder vervielfältigten Habilitationsschrift der oder des Habilitierten abzuliefern sind. Er legt außerdem fest, in welcher Weise gedruckte Exemplare durch solche auf anderen Informationsträgern ersetzt werden können.

(2) Die oder der Habilitierte muss dem Dekanat zwei Pflichtexemplare abliefern.

#### § 14

##### Vollzug der Habilitation

(1) Die Habilitation wird von der Dekanin bzw. dem Dekan durch Aushändigung einer von ihr oder von ihm unterschriebenen und mit dem Fakultätssiegel versehenen Urkunde über die Habilitation vollzogen. Bei einer Habilitation in einem der Fächer der Evangelischen Theologie wird die Urkunde von der Dekanin bzw. dem Dekanin und der Sprecherin bzw. dem Sprecher des Fachbereichs Evangelische Theologie unterschrieben.

(2) Mit der Habilitation wird die Forschungsbefähigung zuerkannt. Im gemäß § 1 Absatz 2 dieser Ordnung beantragten Parallelverfahren wird die Lehrbefähigung zuerkannt.

#### § 15

##### Erneuter Antrag auf Habilitation

Ein erneuter Antrag auf Habilitation kann nur einmal und frühestens nach Ablauf eines Jahres seit der bestandskräftigen Ablehnung des Habilitationsantrags gestellt werden.

Der Antrag setzt die Vorlage neuer Habilitationsleistungen (§ 2) voraus.

#### § 16

##### Widerruf der Habilitation

Die Habilitation ist von der Dekanin bzw. dem Dekan zu widerrufen, wenn sie mit unzulässigen Mitteln, insbesondere durch Täuschung, erlangt ist. Vor der Entscheidung ist der bzw. dem Habilitierten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Widerruf ist der bzw. dem Habilitierten mit Gründen schriftlich mitzuteilen und der Universitätspräsidentin bzw. dem Universitätspräsidenten anzuzeigen. Die Habilitationsurkunde ist einzuziehen.

#### § 17

##### Inkrafttreten

Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Sie gilt für Anträge auf Zulassung zum Habilitationsverfahren, die nach ihrem Inkrafttreten bei der Dekanin bzw. dem Dekan eingehen. Habilitationsanträge, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung gestellt worden sind, werden nach der letztgültigen Habilitationsordnung des vormals zuständigen Fachbereichs durchgeführt.

Hamburg, den 25. Februar 2013

**Universität Hamburg**